



**Gemeinde
Rommerskirchen**

Grundstücksmanagement
Frau Seidel

| | | | | |
|---|----------------|-----------------|----------------|-------------------|
| ÖFFENTLICH Nr. 651/0442/XVI/2016 vom 12.01.2016 | | | | ÖFFENTLICH |
| Mitgezeichnet Kämmerei <input type="checkbox"/> mit finanziellen Auswirkungen | | | | |
| Kenntnisnahme: | | | | |
| Dez. I | Dez. II | Dez. III | Dez. IV | |

Beratungsvorlage

B

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 29 „Mariannenpark,,

hier: 1. Beschluss über die Aufstellung
2. Beschluss über die Offenlage

| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Sitzungstermin |
|---------------------------------|---------------|----------------|
| Rat der Gemeinde Rommerskirchen | Entscheidung | 28.01.2016 |

Beschluss:

1. Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 29 „Mariannenpark“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.
2. Ferner beschließt der Rat der Gemeinde Rommerskirchen die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung für die Dauer von vier Wochen. Die Auslegung ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind einzuholen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahme innerhalb von vier Wochen abzugeben.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 29 „Mariannenpark“ hat den Wegfall der Festsetzung „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ entlang der Venloer Straße zum Inhalt. Betroffen ist der in der beigefügten Planzeichnung dargestellte Teilbereich aus dem Bebauungsplan Rommerskirchen Nr. 29 „Mariannenpark“.

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 29.09.2005 den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes RO 29 „Mariannenpark“ mit Begründung und textlichen Festsetzungen beschlossen.

In der Zwischenzeit ist das Wohnbaugebiet des Bebauungsplanes komplett und das Gewerbegebiet des Bebauungsplanes bis auf wenige Grundstücke bebaut. Entlang der Venloer Straße gibt es noch ein freies Grundstück, welches einer Bebauung zugeführt werden soll. Dieses Grundstück befindet sich zwischen dem Autohaus und dem Discounter und ist verkehrstechnisch bislang über die Straße „Mariannenpark“ erschlossen.

Im Bebauungsplan ist für das Grundstück - entlang der Venloer Straße - ein „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ festgesetzt. Bei der Aufstellung des Ursprungsplanes hat der Landesbetrieb Straßen NRW als Straßenbaulastträger das Ein- und Ausfahrtsverbot gefordert. Nachdem die Umgehungsstraße „B 59n“ für den Verkehr frei gegeben worden ist, ist die Venloer Straße zur Kreisstraße „K 24“ zurückgestuft worden. Dementsprechend ist jetzt der Rhein-Kreis Neuss der Straßenbaulastträger. Dieser wird eine Rechtsabbiegespur von der Venloer Straße auf das Grundstück, Gemarkung Rommerskirchen, Flur 17, Flurstück 606 mittragen.

Für die Rechtsabbiegespur hat das Büro ISAPLAN eine Vorplanung erstellt und diese mit dem Rhein-Kreis Neuss vorabgestimmt. Die Planung des Rechtsabbiegers hat zur Folge, dass im Bereich der Fuß- und Radverkehrsführung Umplanungen durchzuführen sind. Alle mit dem Umbau der Venloer Straße verbundenen Kosten, trägt der Vorhabenträger. Hierzu wurde bereits ein städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme getroffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die Gemeinde Rommerskirchen kommen keine Kosten zu.

Anlagen:

- Planentwurf der 3. Vereinfachten Änderung
- Begründung inklusive der textlichen Festsetzungen

Dr. Mertens
Bürgermeister